

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal einzutragen und führt danach den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die finanzielle Förderung aller Schulbelange, soweit Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen
 - die Pflege und Förderung der geistigen, musischen und sozialen Aktivitäten der Auszubildenden der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen
 - die Pflege der Beziehungen ehemaliger Auszubildender, ihrer Berufsverbände und Anstellungskörperschaften sowie ehemaliger Lehrkräfte der Justizvollzugsschule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird
 - b) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
 - c) Ausschluss, der durch den Vorstand beschlossen werden kann, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und einer Kassenführerin oder einem Kassenführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand legt einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht sowie den von einem Kassenprüfer überprüften Kassenjahresbericht vor.

§ 7 Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten Ihre Beiträge jährlich in Geld; die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen; die Beitragspflicht besteht ab dem Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wurde.

§ 9 Kassenprüfer

Bei Vorlage des Kassenjahresberichts wird in der Mitgliederversammlung der Kassenprüfer für die nächste Prüfperiode bestimmt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Der Vorstand lädt alle Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin ein. In der Einladung sind sämtliche Tagesordnungspunkte – insbesondere beantragte Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung – mitzuteilen. Im Falle einer beantragten Satzungsänderung ist der Wortlaut der geltenden und beantragten Fassung beizufügen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung und der Schriftführer erstellt hierüber eine Sitzungsniederschrift, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und in der Sitzungsniederschrift festgehalten.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim, es sei denn die einfache Mehrheit der Mitglieder erklärt die Abstimmung per Akklamation für zulässig.

§ 11 Stimmrecht

Stimmrecht haben grundsätzlich alle Mitglieder. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Bereich des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges mit dem gemeinnützigen Zweck der Förderung der Ausbildung von Vollzugsmitarbeitern oder der Betreuung und Wiedereingliederung von Inhaftierten. Über den Zuwendungsempfänger entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Wuppertal, den 16.04.2013